

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2006

Nr.

2006/1129

Änderung des Volksschulgesetzes (Entzug der Unterrichtsberechtigung durch den Kanton)
Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag RG 049/2006 der Finanzkommission vom 31.
Mai 2006 (DBK)

## 1. Ausgangslage

Mit Datum vom 31. Mai 2006 unterbreitet die FIKO ihren Änderungsantrag zum Beschlussesentwurf 2.

#### 2. Beschluss

Der Regierungsrat lehnt den Änderungsantrag der Finanzkommission zum Beschlussesentwurf 2 (Änderung des Gebührentarifs) mit folgender Begründung ab:

- 2.1 Bei der Erteilung einer Unterrichtsberechtigung handelt es sich um eine Verrichtung der kantonalen Verwaltung, welche gemäss den Bestimmungen des vom Kantonsrat erlassenen Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT; §§ 1 ff) gebührenpflichtig ist. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach Zeit- und Arbeitsaufwand zu bemessen (§ 3 Absatz 1 GT). Nebst dem Kanton Aargau erheben auch andere Kantone (z.B. Basel-Landschaft und Bern) Gebühren für die Erteilung einer Unterrichtsberechtigung, und zwar gemäss den von den Kantonsparlamenten erlassenen Gebührenerlassen.
- 2.2 Wir halten den von der Bildungs- und Kulturkommission am 24. Mai 2006 beantragten Gebührenrahmen für die Erteilung der Unterrichtsberechtigung von 100 Franken bis 500 Franken für sachgerecht und stimmen diesem Antrag zu.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

### Beilage

Änderungsantrag FIKO vom 31. Mai 2006

fu Jami

# Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement für Bildung und Kultur (2)
Aktuarin FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat